

Riskieren Sie nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins wegen eines Sponsors

„wir haben zwar kein Geld, sind hoffnungslos überschuldet - aber dafür haben wir jetzt beschlossen, dass wenige, was wir noch haben, auch unter das Volk zu bringen ...“

In dieser Situation kann die Empfehlung für Vereine nur lauten: Solide Finanzpolitik, neue Angebote nur bei gesicherten Zusagen von öffentlichen Trägern angehen - und sich ab und zu an das Rezept des guten (!) Kaufmanns erinnern: Spare in der Zeit, dann hast Du in der Not. Denn merke: auch bei Schulden steht am Ende eine Rechnung, die irgendwer bezahlen muss. Und den Letzten beißen bekanntlich die Hunde!

Apropos beißen:

Für Spenden dürfen Sie Zuwendungsbestätigungen ausstellen- für Sponsorenleistung (nur) eine Rechnung mit Umsatzsteuer (sofern Ihr Verein umsatzsteuerpflichtig ist). So einfach der Grundsatz auch klingt - in der Praxis werden hier oft Fehler gemacht!

Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums beschäftigt sich deshalb mit einer Konkretisierung der Abgabenordnung (Schreiben vom 25.07.2014, Az. IV D 2 – S 7100/08/10007). Es geht um die Frage: Wann ist Sponsoring umsatzsteuerpflichtig? Der Fiskus sagt dazu: Damit überhaupt Umsatzsteuer berechnet beziehungsweise verrechnet werden kann, muss ein sogenannter Leistungsaustausch vorliegen.

Beispiel:

Der Verein stellt dem Sponsor eine Bande in der Vereinshalle zur Verfügung. Dafür erhält er eine Rechnung. In diesem Fall liegt ein Leistungsaustausch vor. Der Verein stellt eine attraktive Werbefläche zur Verfügung und erhält dafür vom Sponsor Geld.

Nun ist aber auch folgender Fall denkbar:

Beispiel:

Ein Sponsor lässt dem Verein Geld zukommen. Der Verein nimmt hierfür das Logo des Sponsors auf die Internetseite auf, zum Beispiel unter der Rubrik „Ein Dank an unsere Sponsoren“.

In diesem Fall liegt die Sache anders: Wenn das Logo nicht auf die Internetseite des Sponsors verlinkt oder besonders hervorgehoben wird, liegt nach Auffassung des BMF kein Leistungsaustausch vor. Der Sponsor kann also keine Vorsteuer geltend machen. Das gilt selbst dann, wenn Ihr umsatzsteuerpflichtiger Verein ihm eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt und er diese gezahlt hat.

Auch der umgekehrte Fall ist denkbar:

Der Sponsor nimmt auf seiner Internetseite oder in Werbeprospekten den Hinweis auf „Wir unterstützen den TSV Musterhausen“, und dies ohne besondere Hervorhebung. Auch hier liegt kein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch vor.

Anders ist es in diesem Fall: Der Verein räumt einem Sponsor das Recht ein, auf seine Sponsoring-Maßnahmen aktiv hinzuweisen. Ein klassisches Beispiel:

Der Getränkemarkt vor Ort wirbt damit, dass „von jedem gekauften Kasten alkoholfreiem Bier ein Betrag in Höhe von 50 Cent an den TSV Musterhausen geht!“

Folge:

Hier liegt nun ein Leistungsaustausch vor und es muss Umsatzsteuer gezahlt werden.

Leistungsaustausch oder nicht? Warum die Unterscheidung so wichtig ist.

Mit dem oben genannten Schreiben ändert das BMF den Anwendungserlass zur Abgabenordnung, indem es konkretisiert, dass auch kleinere Aktivitäten des Sponsors (z. B. der Hinweis „Wir unterstützen den TSV Musterhausen e.V.“) nicht zur Umsatzsteuerpflicht führen. Die bloße Nennung des Sponsors – ohne besondere Hervorhebung – stellt jetzt keine umsatzsteuerliche Maßnahme mehr dar, da es am sogenannten Leistungsaustausch fehlt.

Der aber ist Voraussetzung dafür, dass überhaupt Umsatzsteuer berechnet beziehungsweise in einer Rechnung ausgewiesen werden kann.

Achtung:

Immer als Leistungsaustausch wird dagegen betrachtet, wenn der Verein den Namen des Sponsors oder sein Emblem oder Logo besonders hervorhebt (also besonders auffällig präsentiert) oder wenn der Verein von seiner Seite auf die Seite des Sponsors verlinkt.

In diesem Fall stellen Sie also keinesfalls eine Zuwendungsbestätigung aus!